

## E. Schluß.

---

Hinsichtlich der Einkommensteuer ist das Ziel der ausschließlichen Gemeinsamkeit der Grundlagen der Staats- und Gemeindebesteuerung in dem Maße, wie es angestrebt wurde, völlig erreicht worden. Die bestehenden Ausnahmen stellen nur Übergangsformen dar, die in allmählicher Entwicklung den Weg zur restlosen Vereinigung mit dem Staatssteuersystem finden wollen. Während dieses Endziel voraussichtlich in absehbarer Zeit erreicht sein wird, gilt dies im umgekehrten Sinne bei weitem nicht für die Realsteuern. Der gesetzlich und in Verordnungen ausgesprochene Gedanke, daß das Zuschlagssystem den Bedürfnissen der Gemeinden nicht mehr genügen kann, ist nur in einem Bruchteil von Gemeinden in die Praxis übertragen worden, obwohl im allgemeinen für die Gesamtheit der preußischen Gemeinden gilt, daß sich die Mängel der staatlich veranlagten Steuern, wenn auch mehr oder weniger ausgeprägt, überall zeigen und somit ein Bedürfnis nach selbständiger Regelung fast durchweg vorliegt. Diese Tatsache, die in voller Deutlichkeit schon vor Erlaß des KAG. erkannt und ausgesprochen wurde, muß darauf hinweisen, in stärkerem Maße als bisher zu selbständigen Steuerformen überzugehen. Wenn es auch nahe liegt, aus dem ungünstigen Ergebnis der Statistik den Schluß zu ziehen, daß allein zwingende gesetzliche Normen ein befriedigendes Realsteuerwesen allgemein schaffen können, so wäre dieser Schluß doch insofern verfehlt, als eine gesetzliche Regelung nur einen Zustand herbeiführen kann, der die so vielfältigen Eigenarten der Gemeinden außer acht lassen muß, weil er normale und gleichartige Verhältnisse zugrunde legt, die nur in den wenigsten Gemeinden ganz zutreffen können. Von diesem Gesichtspunkt ging auch die Staatsregierung aus, als sie einen dem Abgeordnetenhaus vorgelegten Antrag<sup>1)</sup>, der eine gesetzliche Abänderung des Gewerbesteuergesetzes in der Richtung einer stärkeren Progression der Steuersätze verlangte, ablehnte, um die Entwicklung der

<sup>1)</sup> Drucks. d. Abgeordnetenhauses 1904/05, Nr. 66.